



Fort- und Weiterbildungen in Gesundheitsberufen – rechtliche und praktische Aspekte

**Mag. Fabian Feichtinger
Norbert Piberger, BSc LL.M.**

Salzburg, 02. April 2025

Rechtliche Aspekte von Fort- und Weiterbildungen im Hinblick auf die Kostenübernahme und die Anerkennung als Arbeitszeit

- **Rechtliche Grundlagen**
 - Entstehungsgeschichte
 - Europäische Richtlinie (Transparenz RL)
 - Nationale Regelung (AVRAG)

- **Geltungsbereich und Voraussetzungen**
 - § 11b AVRAG
 - Kostenübernahme und Anerkennung als Arbeitszeit

- **Ausbildungskostenrückerersatz**
 - § 2d AVRAG
 - Spannungsverhältnis



Rechtliche Grundlagen

- Früher keine gesetzliche Regelung
- Einzig Judikatur des OGH → § 1014 ABGB
Aufwandersatz
- Europäische Transparenz Richtlinie (Art 13 der Richtlinie 2019/1152)
- Umsetzung in nationales Recht in Form von § 11b
AVRAG

Europäische Transparenz Richtlinie (Art. 13)



- Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Arbeitnehmern **Fortbildung** kostenlos angeboten wird, als Arbeitszeit angerechnet wird und möglichst während der Arbeitszeiten stattfindet, **wenn der Arbeitgeber aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder nationalen Rechtsvorschriften oder Kollektiv- bzw. Tarifverträgen verpflichtet ist**, den Arbeitnehmern Fortbildung im Hinblick auf die Arbeit anzubieten, die sie ausüben.

- "Ist auf Grund gesetzlicher Vorschriften, Verordnungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages eine bestimmte **Aus-, Fort- oder Weiterbildung** Voraussetzung für die Ausübung einer arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit, so
 1. ist die Teilnahme des Arbeitnehmers an dieser Aus-, Fort- oder Weiterbildung Arbeitszeit;
 2. sind die Kosten für diese Aus-, Fort- oder Weiterbildung vom Arbeitgeber zu tragen, es sei denn, die Kosten werden von einem Dritten getragen."

- Richtlinie sieht nur Fortbildungen vor – § 11b AVRAG spricht von Aus-, Fort- und Weiterbildungen
- → RL Begriff Fortbildung erfasst auch Aus- und Weiterbildung
- RL verlangt **kostenlose Anbietung** von Fortbildung nur, wenn **AG** aufgrund von Rechtsvorschriften **verpflichtet** ist diese **anzubieten**
- AVRAG geht darüber hinaus – Maßgeblich, ob die AN verpflichtet werden eine Bildungsmaßnahme zu besuchen, um die vereinbarte Tätigkeit ausüben zu können → weiterer Geltungsbereich

Geltungsbereich und Voraussetzungen des § 11b AVRAG

- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) dient als Basisgesetz
- Regelungen des AVRAG finden nur auf AN Anwendung, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen
- Vom Geltungsbereich des AVRAG sind Arbeitsverhältnisse zu Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden ausgenommen
- Landesvertragsbedienstete und Gemeindebedienstete fallen nicht darunter → Regelungen im Dienstrecht (zB.: L-VBG)
- Argumentation → Unmittelbare Wirkung der Richtlinie

- Was ist die arbeitsrechtlich vereinbarte Tätigkeit des Arbeitnehmers?
- Ist für die Ausübung dieser Tätigkeit aufgrund von gesetzlicher Vorschriften, Verordnungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages eine bestimmte Aus- Fort oder Weiterbildung Voraussetzung bzw. erforderlich?

Bildungsmaßnahme als gesetzliche oder durch Verordnung festgelegte Voraussetzung



- **Fortbildung**
 - Erhaltung und Aktualisierung bereits erworbener Fähigkeiten
 - Fortbildungspflicht in Berufsgesetzen verankert

- **Weiterbildung**
 - Erweiterung bereits erworbener Kenntnisse
 - Grundsätzlich nicht verpflichtend
 - Abhängig von der arbeitsrechtlichen Vereinbarung

- **Ausbildung**
 - Vermittlung neuen Wissens im neuen Tätigkeitsbereich
 - Spezialisierung innerhalb von 5 Jahren ab Aufnahme
 - Abhängig von der arbeitsrechtlichen Vereinbarung

Bildungsmaßnahme als kollektivrechtliche Voraussetzungen



- Einige KV enthalten Bestimmungen zu Aus-, Fort- oder Weiterbildungen
- IdR Bestimmungen zu Kostentragung und Arbeitszeit
- Wenn die Bildungsmaßnahme als Voraussetzung für die Tätigkeit festgelegt - § 11b AVRAG

Bildungsmaßnahme als arbeitsvertragliche Voraussetzung



- Kann sich aus dem Arbeitsvertrag ergeben
- Schriftliche Vereinbarungen sind genau zu überprüfen
- Bildungsmaßnahme auch ohne schriftliche Vereinbarung erforderlich, wenn sich das Berufsbild weiterentwickelt (technologisch oder fachlich)

Rechtsfolgen bei Anwendbarkeit des § 11b AVRAG

- Teilnahme an Aus-, Fort- oder Weiterbildungen gilt als Arbeitszeit nach den nationalen Gesetzen → AZG
- EU Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG
- EuGH Entscheidung: Zeit, in der ein AN eine vom AG vorgeschriebene Fortbildung absolviert, die außerhalb seines gewöhnlichen Arbeitsorts in den Räumlichkeiten des Fortbildungsdienstleisters stattfindet und während der er nicht seinen gewöhnlichen Aufgaben nachgeht, ist Arbeitszeit
- Physische und virtuelle Teilnahme
- An- und Abreise

- Aufwandersatzregelung § 1014 ABGB
- Keine gesetzliche Definition des Begriffes Kosten und keine Ausführungen in den Materialien
- Kosten, die unmittelbar und mittelbar mit der Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Zusammenhang stehen müssen vom AG übernommen werden



Ausbildungskostenrückerstattung

- Spannungsverhältnis zu § 11b AVRAG
- Verschiedene Rechtsmeinungen in der Literatur
- Ausbildungskostenrückerersatz ist dort möglich, wo „Spezialkenntnisse“ und damit Kenntnisse vermittelt werden, die über die arbeitsvertraglich vereinbarte Tätigkeit hinausgehen
- Deutliche Einschränkung des Anwendungsbereiches



Fazit und Ausblick

- § 11b AVRAG legislativ nicht geglückt
- Große Unsicherheiten und verschiedene Rechtsmeinungen in der Literatur
- Problemstellungen in der Praxis
- Regierungsprogramm sieht Änderungen des § 11b AVRAG vor

Berufsrechtliche Aspekte

Verpflichtung in Stunden



DGKP	60 h / 5 a	§ 63 GuKG
PFA / PA	40 h / 5 a	§ 104c GuKG
HH	16 h / 2 a	§ 22 S.SBBG
FSB / DSB	32 h / 2 a	§ 22 S.SBBG
MTD-Berufe	60 h / 5 a	§ 38 MTDG
MAB / OTA	/	/
Trainingstherapeut:innen	60 h / 5 a	§ 29h MABG
Gesundheitspsycholog:innen	150 Einheiten / 5 a	§ 33 PIG
Sanitäter:innen	16 h / 2 a	§ 50 SanG
Med. Masseur:innen und Hm	40 h / 5 a	§ 2 MMHmG
Hebammen	5 d / 5 a	§ 37 HebG

- **Pflege:**
 - Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse insbesondere der Pflegewissenschaft sowie der medizinischen Wissenschaft oder
 - Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten

- **MTD-Gesetz:**
 - Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse des jeweiligen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufs, der medizinischen Wissenschaft und von Bezugswissenschaften oder
 - Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten

- **Sanitäter:innen:**
 - Information über die neuesten berufseinschlägigen Entwicklungen und Erkenntnisse und
 - Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten

- Weiterbildungen gem. GuKG
- Spezialisierungen gem. GuKG und MTDG

- § 33 PIG

(1) Der Berufspflicht zur Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen haben alle in die jeweilige Berufsliste eingetragenen Berufsangehörigen insbesondere durch den regelmäßigen Besuch von in- oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse der psychologischen sowie anderer berufsrelevanter Wissenschaften und durch die Inanspruchnahme von Supervision, insgesamt zumindest im Ausmaß von 150 Einheiten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, zu entsprechen.

(2) Die absolvierte Fortbildung ist dem Bundesministerium für Gesundheit mittels eines durch das Bundesministerium für Gesundheit dafür aufzulegenden Formulars über Aufforderung glaubhaft zu machen. Die Fortbildungspflicht besteht bei Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung, die durch die Eintragung in die Berufsliste ausgewiesen ist.

- § 37 (5) HebG

Die regelmäßige Teilnahme ist vom Österreichischen Hebammengremium im Fortbildungspaß zu bestätigen.

????

- § 4 GuKG

(1) Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl und die Gesundheit der Patienten, Klienten und pflegebedürftigen Menschen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren. Jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu unterlassen.

(2) Sie haben sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der medizinischen und anderer berufsrelevanter Wissenschaften regelmäßig fortzubilden.

- § 32 MTDG

(1) Angehörige der MTD-Berufe haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl und die Gesundheit der Patientinnen / Patienten und Klientinnen / Klienten unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren.

(2) Sie haben sich über die neuesten berufsspezifischen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse unter Berücksichtigung anderer berufsrelevanter Wissenschaften regelmäßig fortzubilden.

- § 13 MABG

(1) Angehörige von medizinischen Assistenzberufen haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl der Patienten/-innen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren. Jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu unterlassen.

(2) Sie haben sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der medizinischen und anderer berufsrelevanter Wissenschaften, die für die Ausübung des jeweiligen Berufs maßgeblich sind, regelmäßig fortzubilden.

SanG

§ 50.

(1) Sanitäter sind verpflichtet, zur

1. Information über die neuesten berufseinschlägigen Entwicklungen und Erkenntnisse und
2. Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten

innerhalb von jeweils zwei Jahren Fortbildungen in der Dauer von mindestens 16 Stunden zu besuchen.

(2) Der Besuch der Fortbildung ist durch die Einrichtung gemäß § 23 Abs. 1, in der der Sanitäter tätig ist, im Fortbildungspass zu bestätigen. Die Eintragung berechtigt nach Maßgabe des § 16 zur weiteren auf zwei Jahre befristeten Ausübung des Berufs bzw. von Tätigkeiten des Sanitäters. Der Besuch der Fortbildung ist durch die Einrichtung gemäß Paragraph 23, Absatz eins., in der der Sanitäter tätig ist, im Fortbildungspass zu bestätigen. Die Eintragung berechtigt nach Maßgabe des Paragraph 16, zur weiteren auf zwei Jahre befristeten Ausübung des Berufs bzw. von Tätigkeiten des Sanitäters.

(3) Wird die Bestätigung gemäß Abs. 2 verweigert, hat die nach dem Dienstort bzw. Ort der Ausübung von Tätigkeiten als Sanitäter zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag über die Eintragung zu entscheiden. Wird die Bestätigung gemäß Absatz 2, verweigert, hat die nach dem Dienstort bzw. Ort der Ausübung von Tätigkeiten als Sanitäter zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag über die Eintragung zu entscheiden.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch [BGBI. I Nr. 80/2013](#)) Anmerkung, Absatz 4, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 80 aus 2013,)

Rezertifizierungen

§ 51.

(1) Sanitäter sind verpflichtet, die Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Herz-Lungen-Wiederbelebung einschließlich der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten binnen jeweils zwei Jahren durch einen qualifizierten Arzt überprüfen zu lassen.

(2) Die erfolgreiche Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Abs. 1 ist im Fortbildungspass durch die Einrichtung gemäß § 23 Abs. 1, in der der Sanitäter tätig ist, zu bestätigen. Die Eintragung berechtigt nach Maßgabe des § 16 zur weiteren auf zwei Jahre befristeten Ausübung des Berufs bzw. von Tätigkeiten des Sanitäters. Die erfolgreiche Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Absatz eins. ist im Fortbildungspass durch die Einrichtung gemäß Paragraph 23, Absatz eins., in der der Sanitäter tätig ist, zu bestätigen. Die Eintragung berechtigt nach Maßgabe des Paragraph 16, zur weiteren auf zwei Jahre befristeten Ausübung des Berufs bzw. von Tätigkeiten des Sanitäters.

(3) Notfallsanitäter, die zur Durchführung der besonderen Notfallkompetenz Intubation gemäß § 12 berechtigt sind, haben ihre Kenntnisse und Fertigkeiten alle zwei Jahre durch einen qualifizierten Arzt überprüfen zu lassen. Notfallsanitäter, die zur Durchführung der besonderen Notfallkompetenz Intubation gemäß Paragraph 12, berechtigt sind, haben ihre Kenntnisse und Fertigkeiten alle zwei Jahre durch einen qualifizierten Arzt überprüfen zu lassen.

(4) Die erfolgreiche Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Abs. 3 ist im Fortbildungspass durch die Einrichtung gemäß § 23 Abs. 1, in der der Sanitäter tätig ist, zu bestätigen. Die Eintragung berechtigt zur weiteren auf zwei Jahre befristeten Ausübung der besonderen Notfallkompetenz Intubation. Die erfolgreiche Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Absatz 3, ist im Fortbildungspass durch die Einrichtung gemäß Paragraph 23, Absatz eins., in der der Sanitäter tätig ist, zu bestätigen. Die Eintragung berechtigt zur weiteren auf zwei Jahre befristeten Ausübung der besonderen Notfallkompetenz Intubation.

(5) Die Berechtigung zur Durchführung der besonderen Notfallkompetenz Intubation gemäß Abs. 3 ruht, wenn Die Berechtigung zur Durchführung der besonderen Notfallkompetenz Intubation gemäß Absatz 3, ruht, wenn

1. eine rechtzeitige Überprüfung nicht erfolgt ist oder
2. eine Überprüfung nicht erfolgreich bestanden wurde.

(6) Der Dienstgeber oder der Rechtsträger, zu dem Sanitäter tätig sind, haben sicherzustellen, dass Möglichkeiten der Überprüfungen gemäß Abs. 1 und 3 gewährleistet sind.

- ??????

- Haftung
 - § 6 StGB
 - § 1299 ABGB

- Dienstrechtlich

- <https://sbg.arbeiterkammer.at/service/rechner/Meine-Kompetenz-App.html>

Android



iOS





gesundheitsberufe@ak-salzburg.at



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!